

**Satzung  
der Stadt Emsdetten über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung)  
vom 29. November 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 27. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Emsdetten lässt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Versorgungsunternehmen zur Versorgung der Grundstücke ihres Stadtgebietes mit Trink- und Betriebswasser und der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

**§ 2  
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Emsdetten liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Emsdetten erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 1 Monat, nachdem die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufgefordert sind, bei der Stadtwerke Emsdetten GmbH beantragt werden.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Emsdetten einzureichen

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das

- a) zum Trinken oder in Getränken verarbeitet wird,
- b) mit Nahrungs- und Genussmitteln bei der Herstellung oder Aufbewahrung in Berührung kommt oder
- c) zur hygienischen Reinigung verwendet wird,

ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstückes. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu gewährleisten.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt Emsdetten räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Gebrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Emsdetten einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Emsdetten vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Aus diesem Grunde dürfen keine Verbindungen zwischen den Leitungsnetzen vorhanden sein.

## **§ 8 Versorgungsvertrag**

Im Übrigen richtet sich der Anschluss an das Versorgungsnetz und das Versorgungsverhältnis nach dem privatrechtlichen Versorgungsvertrag, den die Stadtwerke Emsdetten GmbH auf Antrag mit dem Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. Anschluss- und Benutzungsverpflichteten nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV vom 20.06.1980, BGBl I. S. 750 ff.) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH nebst zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abschließt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt (§ 4 Abs. 1)
  - b) den Betrieb einer Eigenwassergewinnungsanlage nicht rechtzeitig anzeigt (§ 7 Abs. 3 S.1)
  - c) Verbindungen zwischen den Leitungsnetzen herstellt (§ 7 Abs. 3 S. 3)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.10.1982 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 23/2001